

## **Dialogprozess | Phase 2: Es wird konkret**

### **Arbeitsgruppe 4: Übergeordnete Themen und Fragen im Rahmen eines gemeinsamen Aufarbeitungsprozesses**

*Gesamtprotokoll der AG-Sitzungen am 28.05.2024, 12.07.2024 & 12.09.2024*

Die Ausgangslage für die Arbeitsgruppe 4 „Übergeordnete Themen und Fragen im Rahmen eines gemeinsamen Aufarbeitungsprozesses“ im 2. Zyklus des Dialogprozesses bilden die in einem Arbeitspapier zusammengefassten Ergebnisse des ersten AG Zyklus.

Die für diese AG relevanten Punkte des Arbeitspapiers sind diesem Gesamtprotokoll angehängt.

#### **1. AG Sitzung am 28.05.2024**

1. Wie lässt sich gewährleisten, dass im gesamten Prozess nach den vereinbarten Kriterien gehandelt wird?
2. Kann bzw. soll es eine Art Aufsicht/Monitoring dazu geben? Wenn ja, sollte dies eine externe Stelle leisten?
3. Was tun bei Verstößen?
4. Was ist konkret erforderlich, um diese Kriterien einzuhalten (z.B. Schulungen/Fortbildungen)?

1

Eine Gruppe setzt sich aus Betroffenen, die andere aus Institutionsvertreter:innen und Aufarbeitenden zusammen.

Anschließend werden die Diskussionspunkte der beiden Gruppen vorgestellt und in der Großgruppe besprochen. Dabei wurde vordergründig über die (1) Haltung zur Aufarbeitung gesprochen, (2) bestimmte Begriffe problematisiert und die Sinnhaftigkeit einer Liste dieser Begriffe diskutiert, (3) Macht und Machtgefälle thematisiert und die (4) Anerkennung der Heterogenität von Betroffenen gefordert.

#### **1. Haltung**

- Standards sind im Sinne des jeweiligen Kontextes zu konkretisieren und auszuformulieren. Die Präambel des Dialogprozesses kann viel zur Haltung beitragen und diese prägen. Eine grundlegend notwendige Haltung sollte sich kontextunabhängig finden lassen. Teilweise lassen sich Definitionen und Prozesse nicht komplett im Vorhinein festlegen.
- Einerseits kann die Haltung der Institution irrelevant sein, solange ihre Aktivitäten überzeugend und richtig sind. Wenn aber die Haltung zur Selbstimmunisierung wird, ist das für Betroffene schwer auszuhalten.

- Die Haltung der Institution gegenüber dem Prozess und dem Schutzauftrag gegenüber Gewalt muss unterschieden werden. Es kommt beispielsweise dazu, dass, wenn strafrechtliche Ermittlungen laufen, die Institution nichts unternehmen kann und dies dann „vorgeschoben“ wird, um nicht zu agieren.
- Wie können Verstöße gegen die Haltung geahndet werden? Dafür bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, in der klar festgehalten ist, was bei Verstößen gegen die Regeln passieren muss. Es braucht auch einen Empfänger, der das ernst nimmt und handelt. Wie lässt sich das über Monitoring oder Beschwerdeverfahren einfangen, und müsste das nicht extern vergeben werden?
- Ein Verstoß gegen Grundhaltungen muss nicht von allen Beteiligten gleich wahrgenommen werden. Diese Ambivalenz muss im Aufarbeitungsprozess adressiert werden. Eine Möglichkeit damit umzugehen, könnte auch Gruppensupervision für Betroffene sein. In diesem Fall sollte auf eine unparteiische Form der Supervision geachtet werden. Ob es Supervision braucht, ist nicht von vornherein absehbar, sollte jedoch möglich sein.
- Kleine Projekte mit wenig Geld, aber der richtigen Haltung, können eine höhere Kompromissbereitschaft bei Betroffenen hervorrufen und Kompromisse und Beweglichkeit bei der Gestaltung der Aufarbeitung ermöglichen. Hier lassen sich sehr große Unterschiede je nach Haltung finden. Im eigenen Tatkontext ist es wahrscheinlich schwieriger als beratend in einem anderen Kontext, auch aufgrund der eigenen Verbindungen und der Beziehung.
- Kann man eine Haltung formulieren, die für alle Teile einer Organisation anwendbar sein soll, egal wie groß oder klein?
- Wie sehr sollte die Handlungsfrage in den Standards des Dialogprozesses ausformuliert werden? Eher knapp oder doch auch explizit darauf eingehen, welche Machtgefälle es geben kann (zwischen Betroffenen und Institution, unter Betroffenen, innerhalb der Institution, zwischen „unabhängiger Stelle“ und Institution, etc.)?
- Zur Haltung einer Institution gehört immer auch die Übernahme von Verantwortung.

## 2. Problematisierte Begriffe und Liste problematischer Begriffe

Haltung zeigt sich meist an Begrifflichkeiten, auch im kirchlichen Kontext. Es sollte eventuell eine Liste von Begriffen geben, die ein No-Go sind, also dass von Betroffenen keine Vergebung gefordert werden sollte. Jedoch ist dies relativ kontextspezifisch. Solche Begriffe gibt es auch in anderen Feldern, beispielsweise der Verweis auf Ehrenamtlichkeit oder die Reputation von Einzelpersonen oder Institutionen, auch als Abwehr von Aufarbeitungsbestrebungen.

- **Neutralität**

Neutralität als Begriff wurde problematisiert. Es wurde über diverse Begriffe diskutiert, z.B. dass es problematisch ist, wenn Neutralität von Moderierenden oder Betroffenen erwartet wird. Da es immer wieder Machtungleichheiten gibt, kann diesen besser durch Parteilichkeit als Neutralität begegnet werden, Parteilichkeit mit Betroffenen.

- **Augenhöhe**

- Skepsis gegenüber dem Begriff Augenhöhe, auch weil Institutionen das Wissen über das Geschehene nie haben können wie Betroffene, jedoch weiterhin machtvoll sind. Der Begriff

suggeriert, dass durch Aktionen der Institution Augenhöhe hergestellt wird und Betroffene immer untergeordnet sind.

- Augenhöhe ist ein wertender Begriff, der deswegen nicht verwendet werden sollte. Gemeinsame Begrifflichkeiten sind wichtig, damit man in den Prozessen nicht aneinander vorbeiredet.
- Es gab bereits im ersten Zyklus der AG4 einen Alternativbegriff zu Augenhöhe.
- „**Sünde**“ ist ein religiöser Begriff, der im Kontext von Aufarbeitung, Anerkennung und Intervention nicht verwendet werden soll. Stattdessen soll von „Verbrechen“ die Rede sein.
- **Liste problematischer Begriffe**
  - Frage zur „No-Go-Liste“ von Wörtern: Sollen diese schon aufgeschrieben werden oder eher als Teil der Standards mitgegeben werden, was vor dem Prozess geklärt werden muss?
  - Bisherige Idee ist, eine solche Liste bereits mit Begriffen zu füllen. Dies könnte auch ein Teil der Präambel sein, wo skizziert wird, wo es eine Heterogenität hinsichtlich der Begriffe gibt (z.B. Opfer, Betroffene, Überlebende, Erfahrene, etc.).
  - Kann Betroffenen vorgeschrieben werden, bestimmte Begriffe nicht zu verwenden?
  - Bei einigen Begriffen wird es wahrscheinlich schwieriger, einen Konsens zu finden, auch unter Betroffenen (z.B. Begriff des Leids), aber eine Liste der Begriffe, mit denen sensibel umgegangen werden sollte und bei denen es zu Beginn eines Prozesses eine Abstimmung braucht, ist sinnvoll.
  - Eine solche Liste kann nie abgeschlossen sein, sondern ist eher work-in-progress. Dies könnte Raum für Reflexion geben, warum bestimmte Begriffe nicht verwendet werden sollen. Es ist ein permanenter und ständiger Prozess, die Begriffe zu hinterfragen und weiterzuentwickeln (Definition von Haltung für Präambel relevant!).
  - Es gibt aber auch zahlreiche Betroffene, die kein Interesse an Begriffsdiskussionen haben bzw. diese für den Beginn eines Prozesses nicht relevant finden. Das muss mitgedacht werden.

### 3. Macht und Machtgefälle

- Macht und Machtgefälle sind zentral. Es geht darum, reflexiv damit umzugehen, anzuerkennen, dass es beides gibt und ein entsprechendes Bewusstsein dafür zu entwickeln.
- Es geht dabei auch um Macht und Machtgefälle innerhalb der Institution: Diese haben eine Hierarchie inne, die sich auch in unterschiedlichen Haltungen widerspiegeln kann. So kann bspw. die Stelle für Prävention/Intervention das Machtgefälle auch zwischen Betroffenen und Institution verstanden und verinnerlicht haben, woraus eine entsprechende Haltung entsteht. Diese Haltung sollte jedoch möglichst alle Institutionsvertreter:innen erreichen und im Selbstbild und -verständnis der Institution explizit erkennbar sein.
- Eine ständige reflexive Haltung zum Machtgefälle ist relevant und wichtig für eine Aufarbeitung. Ein positives Beispiel dafür ist, auch eine externe Fachberatungsstelle zu beauftragen, an die sich Betroffene zwecks Unterstützung wenden können.
-

## 4. Heterogenität zwischen Betroffenen anerkennen

- Aufarbeitung muss mit Heterogenität, auch unter Betroffenen, umgehen und kann erst abgeschlossen sein, wenn niemand mehr einfordert, dass sie weitergehen muss.
- Die Heterogenität der Betroffenen und auch die Widersprüche zwischen diesen sollten gesehen werden und nicht von Seiten der Institution instrumentalisiert werden. Wenn die Institution sich selbst als betroffen stilisiert, kann das Betroffene zum Schweigen bringen. Solche Formen der Täter-Opfer-Umkehr sollten vermieden werden. Vertreter:innen müssen anerkennen, dass Betroffene durch die Gewalt in der Institution (massiv) verletzt wurden, jedoch dürfen sie nicht auf diese Verletzung reduziert werden.
- Betroffene sollten untereinander Rücksicht aufeinander nehmen, einander glauben und Raum für Emotionen lassen. Die Form des Verständnisses und der Verbindung kann die Institution nicht geben. Auch Betroffene müssen die Heterogenität untereinander anerkennen. Dann wird auch gemeinsam anders agiert, als wenn die Unterschiede als Spaltung dienen.

## 2. AG Sitzung am 12.07.2024

Anknüpfend an der AG-Sitzung vom 28.05. liegt in dieser Sitzung der Fokus darauf, welches Menschenbild wir im Dialogprozess transportieren wollen.

U.a. werden dabei folgende Themen diskutiert und konkretisiert:

- Thema Macht und Ohnmacht, wenn Vertreter:innen von Institutionen/„Täterorganisationen“, Akademiker:innen, Forscher:innen oder Staatsanwält:innen Betroffenen gegenüber sitzen;

Das Thema der Ohnmacht ist allerdings umfassender und komplexer, da auch seitens der Institutionen oftmals eine solche Ohnmacht, gerade im Hinblick auf eine sensible und geeignete Kommunikation und Sprache, empfunden wird.

Auch die Aufdeckung von Fällen sexualisierter Gewalt in einer Institution kann vorerst, gerade auf Arbeitsebene ebendieser und mangels Erfahrung und Qualifikation mit dem Thema, zu Irritationen und Desorientierung führen. In diesem Zusammenhang wird auch von einem „irritierten System“ gesprochen. Es ist daher wichtig, Mitarbeiter:innen bis in den Leitungsbereich fachlich zu schulen und fortzubilden.

- Blick auf Betroffene: Anerkennung von Mut und Stärke statt defizitärem Blick / Reduktion auf das Leid
- Empathie und Berühren-Lassen von allen Beteiligten
- Sexualisierte Gewalt als Menschenrechtsverletzung anerkennen: Die Kindeswürde und, in der Folge der Gewalt am Kind, die Kinderrechtsverletzung, sind explizit zu benennen und anzuerkennen. Die gesellschaftliche, soziale und politische Stellung des Kindes ist dabei unbedingt zu gewichten und anders einzuordnen als diejenige von Erwachsenen.
- Das Menschenbild und das Bild vom Kind sind immer gesamtgesellschaftlich geprägt. D.h., auch innerhalb von Systemen und Institutionen sind übergeordnete und tradierte Prägungen, wie

beispielsweise patriarchale Strukturen, die über Jahrhunderte gewachsen sind, essentiell. Ein Kulturwandel/Paradigmenwechsel und eine grundlegende Veränderung im Umgang mit dem Thema sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind immer auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

- Kultur der Achtsamkeit

Die Diskussion lässt sich allerdings nur führen, wenn dabei auch Sprache und Begrifflichkeiten berücksichtigt werden.

- Definition von „Aufarbeitung“: individuell, institutionell, staatlich und gesellschaftlich
- „Unabhängigkeit“ und „Parteilichkeit“ nicht als unvereinbar verstehen
- „Betroffenenbeteiligung“: alternativ Partizipation / Mitbestimmung / Deutungshoheit / Kooperation?
- „Augenhöhe“: alternativ „Kommunikation im Bewusstsein für Machtverhältnisse“ / machtkritische und machtreflexive Kommunikation
- „Vertrauen“ vs. Misstrauen / Vorsicht / Skepsis / Zweifel?
- Aus welchen Gründen und Kontexten heraus, mit welcher Bedeutung verwenden Betroffene bestimmte Begriffe?
- Es geht nicht darum, Begriffe abzuschaffen, sondern ihre Bedeutung zu verstehen und einen Umgang auf institutioneller Ebene / als Institutionsvertreter:in mit ihnen zu finden, z.B.: Täterorganisation – Macht – Kontrolle – Unabhängigkeit – Betroffenenbeteiligung – Kooperation – sexueller Missbrauch – Menschenrechtsverletzung – Verantwortungsübernahme.
- Im Dialogprozess und in den daraus resultierenden Standards muss darauf geachtet werden, eine säkulare Sprache zu verwenden. So ist beispielsweise die „Anerkennung des Leids“ kirchlich geprägt – stattdessen könne man von „Anerkennung des Unrechts“ sprechen.

5

All diese Punkte könnten beispielsweise Gegenstand einer Präambel oder auch von „Umgangsregeln“ für die Dialogprozess-Standards werden.

So ist auch zu überlegen, den Dialogprozess umzubenennen, beispielsweise in:

> Standards der Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und Institutionen im Kontext institutioneller Aufarbeitung oder

> Standards der Partizipation und Mitbestimmung im Kontext institutioneller Aufarbeitung

### 3. AG Sitzung am 12.09.2024

In dieser Sitzung geht es vor allem um Überlegungen zu einer Präambel für die Standards der Betroffenenbeteiligung.

- Welche Aspekte und Elemente soll/kann die Präambel enthalten?
- Stellung des Kindes in der Gesellschaft

- Stellung und gesellschaftliches Bild der erwachsenen Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erfahren haben
- Schutzauftrag durch Eltern, Staat und Organisationen/Institutionen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten
- Anerkennung von Unrecht
- Definition von Aufarbeitung
- Genese des Dialogprozesses: Warum? Wer? Wozu?
- Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung der Standards
- Aspekt des „voneinander Lernens“

Es besteht Einvernehmen, dass die Standards eine Präambel brauchen, um das Thema zu rahmen und die Entstehung der Standards zu kontextualisieren.

Anhand der Präambel der S3-Kinderschutzleitlinie ([https://dgkim.de/wp-content/uploads/2023/07/2022\\_01\\_03\\_langfassung\\_update-kjsg.pdf](https://dgkim.de/wp-content/uploads/2023/07/2022_01_03_langfassung_update-kjsg.pdf)) wird veranschaulicht, wie eine Präambel strukturiert werden und was sie enthalten *kann*.

Ihr Aufbau ([1] Genese, [2] Akteur:innen, [3] Ziel, [4] Fortsetzung, [5] Zielgruppe, [6] Ausblick) geht von einem Ist-Zustand aus und ist eher pragmatisch als normativ. Sie enthält auch keine expliziten Bezüge auf das Grundgesetz, die UN-Kinderrechtskonvention, o.Ä.

Jedoch erscheint es für die Standards nicht passend, Normativität nicht einzubeziehen. So sind beispielsweise das zugrunde gelegte Menschenbild sowie die Rolle des Staates in der Fürsorgepflicht für das Kind einzubeziehen.

6

Die gesamte Diskussion bildet sich ab in den ersten Textentwürfen der Präambel, die ab Januar 2025 gemeinsam in der entsprechenden AG gemeinsam erarbeitet werden.

## **Arbeitspapier für den 2. Zyklus zur AG 2**

### **1. Haltung bei allen Beteiligten**

- Haltung der Institution vor der Aufarbeitung klären: Bekenntnis zu Aufarbeitung und nicht-Infragestellung von Betroffenen und ihren Berichten
- Die beteiligten Institutionsvertreter:innen glauben Betroffenen und stellen sich auf ihre Seite
- Sie hören ihnen zu und achten ihre individuellen Grenzen
- Sie handeln verlässlich und transparent
- Auf Seiten der Institutionsvertreter:innen besteht ein Bewusstsein für die durch die Gewalt verursachten Verletzungen Betroffener
- Betroffene behalten die Deutungshoheit über die erlittene Gewalt. Sie bestimmen selbst, was, wie viel und wie genau sie über ihre Gewalterfahrungen sprechen
- Die Kommunikation ist von wechselseitigem Respekt getragen und im Gespräch und Umgang mit Betroffenen von Geduld, Feinfühligkeit und einer (trauma-)sensiblen Sprache geprägt
- Institutionelle Schutzräume können notwendig sein (z.B. keine Konfrontation mit Täter:innen)
- Im Prozess orientieren sich alle Beteiligten an den Bedarfen der Betroffenen
- Es braucht die Akzeptanz aller, dass Prozesse viel/ausreichend Zeit benötigen
- Thema Macht und Ohnmacht, wenn Vertreter:innen von Institutionen/„Täterorganisationen“, Akademiker:innen, Forscher:innen oder Staatsanwält:innen Betroffenen gegenüber sitzen
- Blick auf Betroffene: Anerkennung von Mut und Stärke statt defizitärem Blick / Reduktion auf das Leid
- Empathie und Berühren-Lassen von allen Beteiligten
- Sexualisierte Gewalt als Menschenrechtsverletzung anerkennen
- Kultur der Achtsamkeit

### **2. Begrifflichkeiten klären**

- Definition von „Aufarbeitung“: individuell, institutionell, staatlich und gesellschaftlich
- „Unabhängigkeit“ und „Parteilichkeit“ nicht als unvereinbar verstehen
- „Betroffenenbeteiligung“: alternativ Partizipation / Mitbestimmung / Deutungshoheit / Kooperation?
- „Augenhöhe“: alternativ „Kommunikation im Bewusstsein für Machtverhältnisse“ / machtkritische und machtreflexive Kommunikation
- „Vertrauen“ vs. Misstrauen / Vorsicht / Skepsis / Zweifel?
- Aus welchen Gründen und Kontexten heraus, mit welcher Bedeutung verwenden Betroffene bestimmte Begriffe?
  - Es geht nicht darum, Begriffe abzuschaffen, sondern ihre Bedeutung zu verstehen und einen Umgang auf institutioneller Ebene / als Institutionsvertreter:in mit ihnen zu finden, z.B.: Täterorganisation – Macht – Kontrolle – Unabhängigkeit – Betroffenenbeteiligung – Kooperation – sexueller Missbrauch – Menschenrechtsverletzung – Verantwortungsübernahme